

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WALDE CARROSSERIE AG («WALDE»)**

### **1. ALLGEMEINES**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit der Annahme der Auftragsbestätigung für jeden Auftrag, jede Bestellung, Dienstleistung, Lieferung durch den Vertragspartner akzeptiert, sofern nichts anderweitiges schriftlich vereinbart wird.

### **2. ANGEBOTE UND PREISE**

Alle Preise verstehen sich netto, für Lieferungen ab Werk, zuzüglich schweizerische Mehrwertsteuer. Transportkosten, Fahrzeugüberführung, Verpackung, Leistungen und Lieferungen, die von uns nicht ausdrücklich vereinbart sind, wie insbesondere Chassisabänderungen, Vorführung der Fahrzeuge bei der Motorfahrzeugkontrolle, Treibstoffbezüge etc., werden separat in Rechnung gestellt, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Masse, Gewichte, Angaben und Abbildungen sind unverbindlich und nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherungen von Eigenschaften dar.

Die Gültigkeitsdauer der Angebote ist befristet auf 3 Monate.

Austauschteile werden ohne Rücksendung innert Monatsfrist zum Neupreis verrechnet.

Die Ersatzteile werden bei der Auftragserteilung durch die WALDE vorbestellt. Die WALDE hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit und Liefertermine der Ersatzteile.

Wir weisen Sie daraufhin, dass durch Ihre Auftragsstornierung bereits bestellte, angelieferte Ersatzteile nicht immer ohne Kostenfolge retourniert werden können und wir allfällige Kosten Ihnen weiterverrechnen müssen.

Für richtig gelieferte, für den Kunden beschaffte Ware ist keine Rücknahme möglich. Für WALDE-Lagerware wird für innerhalb 8 Tagen retournierte, einwandfreie Ware der Warenwert in Form einer Gutschrift vergütet, abzüglich allfälliger Beschaffungs- und Versandkosten.

Bei Währungsanpassungen und Preisaufschlägen bis zum Zeitpunkt der Lieferung behalten wir uns eine allfällige Preisanpassung vor.

### **3. GEISTIGES EIGENTUM DOKUMENTE / UNTERLAGEN**

Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Projektskizzen, etc. sind unverbindlich; ebenso die darin enthaltenen technischen Angaben, Pläne, Zeichnungen und Offerten bleiben unser geistiges Eigentum, sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung unsererseits weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände benutzt werden.

Eine widerrechtliche Verwendung verstösst gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb.

#### **4. LIEFERBEDINGUNGEN**

Die vereinbarten Liefertermine beruhen auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung unter Voraussetzung normaler Materialbezugs- und Fabrikationsmöglichkeiten der WALDE bzw. von beauftragten Subakkordanten.

Die Lieferfristen werden neu angesetzt, wenn:

- a) die vereinbarten Chassisanlieferungen nicht vertragsgemäss erfolgen;
- b) ohne unser Verschulden Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die bei uns oder unseren Unterlieferanten den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrages beeinträchtigen;
- c) die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben uns nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder nachträglich geändert werden;
- d) die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- e) Fälle höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Lawinen, Stürme, Epidemien, Pandemien etc.) vorliegen.

Die WALDE kann Aufträge ohne Benachrichtigung des Auftraggebers an Drittlieferanten vergeben oder Produkte und Dienstleistungen von Dritten einkaufen, um den Auftrag ordnungsgemäss auszuführen.

Eine Verspätung in der Ablieferung gibt dem Besteller kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Preisreduktion, Kosten für Ersatzfahrzeuge, Konventionalstrafen, Folgekosten oder Einkommens- und Verdienstauffälle aus verspäteter Lieferung können nicht geltend gemacht werden.

#### **5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Zahlungstermine gelten als Verfalltermine. Zahlungen dürfen wegen Mängeln am Liefergegenstand oder Gegenforderungen des Bestellers nicht zurückbehalten oder gekürzt werden. Eine Verrechnung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung ist die Zahlung wie folgt vorzunehmen:

- Ein Drittel bei Bestellung/Auftragserteilung.
- Der Restbetrag bei Lieferbereitschaft.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5 % zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Die WALDE darf jederzeit Forderungen verrechnen und/oder Rechte ohne Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

Die WALDE behält sich das Recht vor, die Bonität des Kunden zu prüfen.

Ein Reparatur-Auftraggeber haftet auch für die Bezahlung der Reparatur unabhängig davon, ob ein Ersatzanspruch an den Unfallverursacher besteht. Der Reparatur-Auftraggeber ist verpflichtet, bei Zweifel über die Schuldfrage vor der Erteilung des Auftrages das schriftliche Einverständnis der Versicherung des anderen Unfallbeteiligten einzuholen.

Der Reparatur-Auftraggeber tritt, ohne anderweitige, schriftliche Vereinbarung, die Schadenersatzforderung gegenüber der Leasing-, Versicherungsgesellschaft, etc. an die WALDE ab, soweit sich die Forderungen auf die Instandstellung des Objektes und die Benutzung eines allfälligen bereitgestellten Ersatzfahrzeuges beziehen.

Alle nicht gedeckten Kosten wie Selbstbehalt, Ersatzfahrzeuge, MWST, etc. werden dem Auftraggeber verrechnet.

## **6. VERTRAGSRÜCKTRITT / KONVENTIONALSTRAFE**

Löst der Auftraggeber den von uns bestätigten Auftrag auf, so ist die WALDE berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens eine Konventionalstrafe von 15 % des Vertragspreises zusätzlich zum effektiven Schaden zu verlangen.

## **7. VERSAND UND TRANSPORT**

Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers. Reklamationen über allfällige Beschädigungen, Verlust oder Verspätungen sind zwecks Abklärung der Ursachen unverzüglich zu melden.

## **8. MONTAGE**

Eine allfällige Montage oder Bearbeitung/Lieferung ausserhalb des Lieferwerkes ist im vereinbarten Preis nicht inbegriffen und unterliegt besonderer Berechnung evtl. Vereinbarung.

## **9. GARANTIE**

Die Garantie für die gemachten Arbeiten und die gelieferten Gegenstände dauert 12 Monate ab Übergabetag.

Die Garantie deckt ausschliesslich eventuelle Konstruktions- und Fabrikationsfehler, sie erstreckt sich nur auf fabrikneues Material und umfasst lediglich den Ersatz defekter Teile ausschliesslich in unseren Werkstätten oder in einem von uns beauftragten Reparaturbetrieb. Eine weitergehende Garantie ist ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Herabsetzung der Preiszahlung, auf Leihfahrzeuge, auf LSVA-Entschädigung, auf Entschädigung für Einkommens- oder Verdienstaussfälle, auf Entsorgung von Materialien, und auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden wegen der durch die Vornahme der Garantieleistung beanspruchten Zeit. Keine Garantie besteht bei Verschleiss, bei angelieferten Teilen, Selbstverschulden des Kunden oder bei Drittverschulden, wie namentlich bei Unfall, Überbelastung, unsachgemässer Bedienung, mangelhafter Wartung oder Reparaturen durch Dritte. Mangelfolgeschäden wie beispielsweise direkte oder indirekte Personen- oder Sachschäden, entgangener Gewinn, Arbeits- und Verdienstaussfall sowie Betriebsstörungen sind ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen. Weitergehende Garantien bestehen nicht.

Garantien werden nur anerkannt, wenn ein vollständig ausgefüllter Garantieantrag (ab CHF 150.-, unterhalb diesem Betrag verzichten wir auf einen Antrag) zusammen mit den defekten Teilen an die WALDE zugestellt werden.

Die Garantiezeit verlängert sich gegen Erstattung einer Gebühr von CHF 500.00 um weitere 12 Monate, wenn innerhalb der ersten 9 Monate nach Auslieferung nachweislich ein Service gemäss Serviceprotokoll bei uns in Uster durchgeführt wird. Hierfür ist beim Garantiefall zusammen mit dem Garantieantrag zwingend eine Kopie des Serviceprotokolls einzureichen.

## **10. REKLAMATIONEN**

Reklamationen bezüglich allfälliger Mängel sind unverzüglich bei der Übernahme des Fahrzeuges anzubringen, ansonsten die Arbeiten am Fahrzeug und die gelieferten Teile als genehmigt gelten und ein Verzicht auf die Geltendmachung allfälliger Garantieansprüche angenommen wird.

## **11. ÄNDERUNGEN**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der WALDE jederzeit geändert werden.

Die neue Version tritt durch Publikation auf der Website der WALDE in Kraft.

Für die Kunden gilt grundsätzlich diejenige Version der AGB welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist. Es sei denn, der Kunde habe einer neueren Version der AGB zugestimmt.

## **12. DATENSCHUTZ**

Die WALDE darf die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommene Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag, Kundenbetreuung, Kundeninformationen, Kundenbefragung verarbeiten und verwenden.

Die WALDE ergreift die Massnahmen welche zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch die WALDE einverstanden und ist sich bewusst, dass die WALDE auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt ist, Informationen vom Kunden diesen oder Dritten bekannt zu geben. Hat der Kunde es nicht ausdrücklich untersagt, darf die WALDE die Daten zu Marketingzwecken verwenden sowie für Werbezwecke an ihre Partner weitergeben. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner oder sonstige Dritte weitergegeben werden.

Im Übrigen finden die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes Anwendung.

## **13. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der ordentliche Sitz der WALDE.

Es gilt ausschliesslich das materielle Schweizer Recht.

August 2022